

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 19. Dezember 2025**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

vom 18. Dezember 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 18. Dezember 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 8. Juli 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2022, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

Das Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde (Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2.3.1 wird die Gebühr „6 v. Tsd. d. Baukosten mind. 150“ durch „7 v. Tsd. d. Baukosten mind. 150“ ersetzt.
- b) In Ziffer 2.3.7 wird die Gebühr „4 % der Baukosten, mind. 150“ ersetzt durch „4-5 % der Baukosten, mind. 150“.
- c) In Ziffer 2.13 werden die Worte „Eigenständige denkmalschutzrechtliche Entscheidung“ durch „Denkmalschutzrechtliche Entscheidung“ ersetzt
- d) Die bisherige Ziffer 2.19 wird zu 2.24
- e) Die bisherige Ziffer 2.20 wird zu 2.25 und erhält folgende Fassung:

	Gebühr
„Bereitstellung von Dokumenten	10 Euro
a.) Akteneinsicht je Vorgang	10 Euro
b.) Bei Abholung analoger Dokumente	30 Euro
c.) Bei Übersendung analoger Dokumente	10 - 150 Euro“
d.) Herausgabe in archivfähigem Portable Document Format (pdf/A)	
- f) Die bisherige Ziffer 2.21 wird zu 2.26
- g) Es werden folgende neue Ziffern eingefügt:

Lfd. Nr.	Baurecht	Gebühr Euro
2.10.6	Gastspielprüfbuch	200 - 1000
2.17.4	Zuteilung einer Registrierungsnummer für die Fremdenbeherbergung	50
2.19.1	Anordnungen im Rahmen des Klimagesetzes	200 - 5000
2.19.2	Befreiung von der Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage	100 - 5000
2.20	Erteilung einer Genehmigung aufgrund § 172 BauGB	150 - 1000
2.21.1	Befreiung nach § 19 EWärmeG	100 - 1000

DocuSigned by:


Claudia Salden

E69E7C4A2DE0401...

2.21.2	Anordnung zur Umsetzung von Pflichten aus dem EWärmeG	200 - 5000
2.22	Immissionsschutzrechtliche Anordnungen und Entscheidungen	200 - 5000
2.23	Beantwortung grundstücksbezogener Anfragen	15 - 250

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Tübingen, 19. Dezember 2025

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.